

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend**

für ein

**Erstes Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)**

Berlin, 16. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
Zusammenfassung	4
Stellungnahme zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestruckturereformgesetz (1. KJHSRG)	
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe – § 1 Absatz 1 SGB VIII	9
Aufgaben der Jugendhilfe – § 2 Absatz 2 SGB VIII	11
Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe – § 4 SGB VIII	13
Wunsch- und Wahlrecht – § 5 SGB VIII	14
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII	16
Aufarbeitung – § 9b SGB VIII	17
Verfahrenslotse – § 10b SGB VIII	19
Vierter Abschnitt – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	21
Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII	22
Hilfe zur Erziehung – § 27a SGB VIII-E	26
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – § 34 SGB VIII	30
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – Zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels	31
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung – § 35a SGB VIII	32
§ 35b bis § 35i SGB VIII-E	34
Hilfe- und Leistungsplan – § 36a SGB VIII-E	37
Hilfe- und Leistungsplankonferenz – § 36b SGB VIII-E	
§§ 38 bis 38d SGB VIII-E	38
Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 40 SGB VIII	40
Hilfe für junge Volljährige – § 41 SGB VIII	42
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – § 45 SGB VIII	44
Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss – § 71 SGB VIII	46
Förderung der freien Jugendhilfe – § 74 Abs. 4 SGB VIII	48
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – § 75 SGB VIII	50
Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben – § 76 SGB VIII	54
Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen – § 77 SGB VIII	55
Arbeitsgemeinschaften – § 78 SGB VIII	60
Anwendungsbereich – § 78a SGB VIII	61
Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts – § 78b Abs. 2 SGB VIII	63
Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – § 78c SGB VIII	66
Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarung – § 78e SGB VIII	69
Rahmenverträge – § 78f SGB VIII	70
Schiedsstelle – § 78g SGB VIII Absatz 2	71
Jugendhilfeplanung – § 80 SGB VIII Absatz 4	73

Planung infrastruktureller Bildungsassistenz – § 80a SGB VIII-E	74
Sachliche Zuständigkeit – § 85 Abs. 5 SGB VIII	75
Heranziehung – §§ 91 bis 97a SGB VIII	77
Übergangsregelungen – § 109 SGB VIII-E	78
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – § 51 SGG	80
Weitere notwendige Änderungen – § 3 Nr. 20 Gewerbesteuergesetz sowie § 4 Nr. 16 und Nr. 25 Umsatzsteuergesetz	81

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 14.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 424.000 Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die soziale Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen die noch erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden. Dies ist zunächst zu begrüßen. In der fachlichen und inhaltlichen Gestaltung bleibt der Entwurf jedoch weit hinter den Erwartungen an eine inklusive Jugendhilfe zurück. Dringend nötige Regelungen im Vertragsrecht oder bei der Gleichbehandlung der freien Träger fehlen. Die Einführung der infrastrukturellen Bildungsassistenz soll primär als Entlastungsmöglichkeit der kommunalen Kassen umgesetzt werden. Dies stellt einen Rückschritt in der Sicherstellung wirkungsvoller Teilhabe dar. Es bedarf erheblicher Verbesserungen des Entwurfs, damit positive Wirkungen zur Weiterentwicklung der inklusiven Jugendhilfe entstehen.

Zur Umsetzung der sogenannten inklusiven Jugendhilfe zum 1. Januar 2028 fehlt bisher ein Gesetz, das die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche – ob mit oder ohne Behinderung – regelt. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll die „große Lösung“ nach jahrelanger Diskussion in die Tat umgesetzt werden. Das Gesetz ist daher durchaus als ein Meilenstein in der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts in Deutschland zu verstehen. Wenn künftig Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigt werden, soll es keinen Unterschied mehr machen, ob ein Kind behindert ist oder nicht. Der bpa bekennt sich zu diesem Ziel und teilt den inklusiven Ansatz.

Insgesamt bleibt das Gesetz aber an vielen Stellen hinter den Erwartungen zurück. Der bpa hätte sich ein deutlich mutigeres Agieren gewünscht, das die Jugendhilfe inklusiv neu denkt. So bleibt es eher bei einem integrativen als

inklusiven Ansatz. Die Gefahr besteht, dass die Chancen, die in dem vorliegenden Referentenentwurf stecken, durch Verwaltungshandeln weit weniger inklusiv gelebt werden, als es fachlich notwendig und möglich wäre. Weiterhin bleibt die Versäulung der Leistungen in Leistungen zur Teilhabe und Hilfe zur Erziehung bestehen und die Begrifflichkeiten sind ebenfalls nicht inklusiv gewählt. Dies zeigt deutlich, dass der inklusive Gedanke zunächst nur rudimentär im SGB VIII umgesetzt werden soll. Somit ist leider ebenfalls zu befürchten, dass sich auch die Behördenstruktur vielerorts daran orientieren wird.

Des Weiteren bleiben weiterhin wichtige Fragen der Gestaltung der inklusiven Jugendhilfe ungeklärt oder werden nur unzureichend geregelt. So wird die Sozialgerichtsbarkeit für vertragsrechtliche Fragen im Rahmen der §§ 78a ff. zuständig, alles Weitere verbleibt aber in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit muss aber für alle Leistungen des SGB VIII einheitlich geregelt sein.

Aufgrund der Länderöffnungsklausel ist es möglich, dass ein überörtlicher Träger weiterhin für die Leistungen zur Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zuständig bleibt. Diese Regelung ist aus Opportunitätsgründen nachvollziehbar, auch wenn sie dem Gedanken „Leistungen aus einer Hand“ entgegenstehen. Gleichwohl muss konstatiert werden, dass dort, wo es gefestigte und funktionierende Strukturen gibt, es sinnvoll erscheint, an diesen festzuhalten, um nicht unnötige Ressourcen in einen reinen Verwaltungsumbau zu lenken, sondern diese für eine fachliche Ausgestaltung der inklusiven Jugendhilfe zu nutzen.

Im Weiteren ist auffällig, dass der längst überfällige eigene Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Leistungen zur Entwicklung und Erziehung wieder nicht umgesetzt wird. Zur Stärkung der Subjektstellung von Kindern wäre diese zwingend geboten.

Der Erfolg der inklusiven Jugendhilfe wird maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die fachliche Kompetenz in Bezug auf die Anforderungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in den Jugendämtern aufzubauen und zu erweitern. Bestehende Zweifel sind ernst zu nehmen und müssen bei der Gestaltung der Umsetzungsprozesse berücksichtigt werden.

Durch die Reform muss sichergestellt sein, dass es für die leistungsberechtigten jungen Menschen zu keiner Verschlechterung kommt und qualitative Er rungenschaften in der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB IX erhalten bleiben. Die vorgesehenen infrastrukturellen Bildungsangebote und die geplante Vorrangregelung infrastruktureller Angebote bei den Leistungen zur Erziehung lassen befürchten, dass hier auf Kosten von Kindern und Jugendlichen die kommunalen Finanzen saniert werden sollen. Die unkonkrete Ausgestaltung verstärkt diesen Eindruck. Dabei ist unbestritten, dass die finanzielle Situation der Kommunen strukturell zu lösen ist, damit diese ihre

Aufgaben auch erfüllen können. Es kann jedoch keine Sanierung kommunaler Kassen zu Lasten der gesicherten individuellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen erfolgen.

Ein weiteres wesentliches Qualitätsmerkmal der Leistungserbringung und daher dringend zu regeln ist die Absicherung der **Leistungen und Qualitätsanforderungen auch für ambulante Leistungen in Rahmenverträgen**. Die Leistungserbringung darf nicht von der Kassenlage einzelner Kommunen abhängig gemacht werden. Im Entwurf wird aber ohne Not an dem überholten zweigeteilten Leistungserbringungsrecht des SGB VIII festgehalten, dass zu einer deutlichen Verschlechterung ambulanter Leistungen, die aus dem SGB IX kommen, führt.

Unverständlicherweise fehlt im Referentenentwurf die zwingend notwendige **Schaffung eines einheitlichen Vertragsrechts im Sinne der §§ 78a ff. für alle Leistungen und Hilfen im SGB VIII**. Stattdessen soll die antiquierte und sachlich nicht begründbare Zweiteilung des Vertragsrechts – entgegen der eindeutigen Entschließung des Deutschen Bundestags vom 21. April 2021 (Drucksache 19/28870) – weiterhin zementiert werden. Dieser Webfehler des Vertragsrechts im SGB VIII muss im Zuge des 1. KJHSRG unbedingt bereinigt werden und duldet keinen Aufschub.

Vertragsrecht

Das SGB VIII sieht zwei verschiedene Regelungen vor, um Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schließen. Aber nur für stationäre und teilstationäre Angebote gilt dabei das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII. Durch die Schiedsstellenfähigkeit ist die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes für diesen Bereich effektiv garantiert. Da Anbieter ambulanter Leistungen aber unter das Vertragsrecht nach § 77 SGB VIII fallen, sind sie im Vergleich zu den Anbietern (teil-)stationärer Leistungen ohne sachlichen Grund deutlich benachteiligt und in ihrer Rechtsschutzgarantie wesentlich eingeschränkt. Im Zuge der Umsetzung der „inkluisiven“ Lösung besteht hier **dringender Handlungsbedarf**.

Durch die Beibehaltung von § 77 SGB VIII wird das geteilte Vertragsrecht weiterhin zementiert, anstatt es einheitlich und systematisch zu ordnen. Dieses Vorgehen ist inkonsequent. **Das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII hat sich in der Jugendhilfe bewährt und ist daher auf alle Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis auszuweiten**. Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes würde somit auch die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sichergestellt.

Es ist schon seit langem nicht mehr nachvollziehbar, warum ambulante Leistungen im SGB VIII nicht in das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII

einbezogen sind. In jedem anderen Leistungserbringungsrecht gibt es selbstverständlicher ein einheitliches Vertragsrecht – nur im SGB VIII nicht. **Gänzlich unverständlich ist es daher, wenn im Zuge der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe „ambulante“ Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch eine Verschiebung in den Regelungsbereich des SGB VIII auf einmal den Rechtsschutz der Schiedsstelle verlören und auch nicht mehr rahmenvertraglich abgesichert wären.** Das ist nicht vermittelbar und entspricht nicht dem Ergebnis des Beteiligungsprozesses zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe. Deutlich wurde darin die Schiedsstellenfähigkeit aller ambulanten Leistungen und Hilfen gefordert. Damit verbunden sollte auch die Schiedsstellenfähigkeit des Rahmenvertrags selbst hergestellt werden und diese verbindlich ausgestaltet werden. Der Deutsche Bundestag fasste daher am 21. April 2021 aus gutem Grunde eine EntschlieÙung, die ebenfalls eine entsprechende Weiterentwicklung des Vertragsrechts einfordert (Bundestags-Drucksache 19/28870, S. 11f).

Inklusive Jugendhilfe – exklusive Strukturen

Kein anderes Leistungsrecht sieht eine Ungleichbehandlung frei-nichtgemeinnütziger Leistungserbringer vor. Nur das SGB VIII kennt noch die längst überholte und dringend reformbedürftige **Ungleichbehandlung von frei-nichtgemeinnützigen Trägern**. So ist beispielsweise die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nur möglich, wenn der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Gleichzeitig sind bestimmte Beteiligungsformate an die formale Anerkennung gebunden. Im Rahmen des Reformvorhabens müssen die weiterhin bestehenden Benachteiligungen freier Träger (u.a. in §§ 74 bis 78 SGB VIII) ausnahmslos gestrichen werden.

Im SGB VIII nehmen die Prinzipien der Partizipation und Beteiligung eine zentrale Rolle ein. Diese einem zentralen Teil der Leistungserbringer weiterhin zu verwehren, ist nicht vertretbar. Auf diese Art und Weise **wird eine inklusive Jugendhilfe mit exklusiven Strukturen geschaffen. Der bpa tritt daher nachdrücklich dafür ein, den Begriff der jugendhilferechtlichen Gemeinnützigkeit durch den Begriff der Gemeinwohlorientierung zu definieren** (wie zum Beispiel in den Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD)).

Niemand kann glaubhaft bestreiten, dass auch die frei-nichtgemeinnützigen Träger in über 30 Jahren SGB VIII einen wichtigen und wachsenden Beitrag zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet haben und weiterhin leisten. Durch die immer stärker werdende Bedeutung frei-nichtgemeinnütziger Träger treten dieser Ungleichbehandlung wachsende europarechtliche Bedenken gegenüber.

Daher ist es unverständlich, warum diesen weiterhin die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verwehrt wird und sie weiterhin ohne Not im Vergleich zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege benachteiligt werden. Die

Beibehaltung von benachteiligenden und diskriminierenden Strukturen im SGB VIII wird den Ansprüchen einer inklusiven Jugendhilfe nicht gerecht und konterkariert dessen Ziele. **Der bpa fordert daher im SGB VIII die ausnahmslose Gleichstellung von frei-nichtgemeinnützigen mit frei-gemeinnützigen Trägern.** Beteiligungsmöglichkeiten von Trägern der freien Jugendhilfe sollten sich nicht mehr an der Organisationsform, sondern allein an den Leistungen, die der Träger der freien Jugendhilfe erbringt, die dem Gemeinwohl dienen und daher von der Umsatzsteuer befreit sind, messen.

Das niemand durch die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe schlechter gestellt werden soll als bisher, gilt augenscheinlich nicht für die Leistungserbringer. Anstatt die bestehende Diskriminierung freier nichtgemeinnütziger Träger abzubauen und Benachteiligungen ambulanter Leistungserbringer im SGB VIII zu überwinden, werden diese unreflektiert auf die Leistungserbringer, die aus dem SGB IX kommen, übertragen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1, Nr. 2

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe – § 1 Absatz 1 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„§ 1 Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.**

(...)“

Das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild wird mit Blick auf ihre inklusive Ausrichtung und Gestaltung um den Aspekt der Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erweitert.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich, dass die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickelt wird, und entsprechen das Recht auf die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft des jungen Menschen in das SGB VIII aufgenommen wird. Es bleibt aber inkonsequent, dass Kinder und Jugendliche in Bezug auf ihr Recht auf Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einen eigenen Rechtsanspruch haben bzw. erhalten, Kinder und Jugendliche in Bezug auf ihr Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht. In § 27 SGB VIII-E wird auch richtigerweise formuliert, dass zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen wirksamen und

gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben. In Bezug auf die Hilfen zur Erziehung wird dies aber sogleich wieder eingeschränkt. Um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu stärken, ist es nur konsequent, ihnen ein eigenes Antragsrecht einzuräumen.

C) Änderungsvorschläge

§ 27 ist entsprechend zu ändern (siehe Seite 22)

Artikel 1, Nr. 3 a) bis c)**Aufgaben der Jugendhilfe – § 2 Absatz 2 SGB VIII****A) Beabsichtigte Neuregelung**

„(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. **Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b),**
2. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
3. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
4. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
5. **Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 bis 40)**
 - a) **Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 2, 27a, 28 bis 35, 36 bis 37, 39 bis 40),**
 - b) **Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 3 und 4, 35a bis 40),**
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).
(...)“

Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe werden unter dem „Dach“ *Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe* zusammengefasst.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich, dass die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickelt wird. Da aber unter dem Dach *Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe* letztlich weiterhin in zwei getrennte Leistungskataloge verwiesen wird, ist der vorliegende Referentenentwurf eher eine integrative als eine inklusive Jugendhilfe. Die Chance, Jugendhilfe inklusiv neu zu denken, wurde vertan. Es sollte aber zumindest in den Begrifflichkeiten kohärent umgegangen werden. Auch in der Kinder- und Jugendhilfe wird mittlerweile eher der Begriff der „Leistung“ dem Hilfebegriff vorzuziehen sein und sollte daher konsequent angewandt werden. Generell sollten sich die Begriffe aus Nr. 4 im Gesetz durchziehen: „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.“

Richtigerweise wurden die Leistungen zur Entwicklung aufgeführt. Diese werden jedoch im Weiteren nicht im Gesetz beschrieben. Das ist mindestens unglücklich. Die Leistungen müssen mit dem Gesetz exemplarisch beschrieben werden. Der letztliche Verweis in die Leistungen zur Erziehung ist wenig überzeugend.

C) Änderungsvorschläge

§ 1 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6 werden wie folgt geändert:

- „5. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 bis 40)
- a) **Hilfe Leistungen** zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 2, 27a, 28 bis 35, 36 bis 37, 39 bis 40),
 - b) Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ **zur Teilhabe** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 3 bis 3b, 35a bis 40),
6. **Hilfe Leistungen** für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).“

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe – § 4 SGB VIII

A) Stellungnahme

Die öffentliche Jugendhilfe soll gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 mit der (gesamten) freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 hat die öffentliche Jugendhilfe dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Die Selbstständigkeit in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur wird allerdings nicht geachtet, wenn Benachteiligungen und Ausschlüsse von Beteiligungsgremien aufgrund ihrer selbstständig gestalteten Organisationsstrukturen erfolgen. Somit wird die Jugendhilfe ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht. Bestehende Ungleichbehandlungen müssen vollumfänglich und ausnahmslos aufgelöst werden und das Postulat aus Satz 1 endlich eingelöst werden.

B) Änderungsvorschläge

Bestehende Diskriminierungen frei-nichtgemeinnütziger Leistungserbringer werden ausnahmslos aufgehoben.

Siehe dazu unsere Stellungnahme insbesondere zu § 75 SGB VIII (Seite 50)

Artikel 1, Nr. 5 Wunsch- und Wahlrecht – § 5 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(3) ¹Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung kommt nicht in Betracht, wenn diese Abweichung für den Leistungsberechtigten unzumutbar ist. ²Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. ³Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. ⁴Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 4 des Neunten Buches entsprechend.“

In Anlehnung an § 104 Absatz 3 SGB IX wird in Absatz 3 eine Verpflichtung zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Abweichung von Wünschen des Leistungsberechtigten geregelt. Damit wird explizit klargestellt, dass es im Hinblick auf etwaige mit diesen Wünschen verbundene Mehrkosten auch um eine wertende Betrachtungsweise gehen muss, bei der subjektive Aspekte seitens des Leistungsberechtigten im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen sind.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich, dass der Mehrkostenvorbehalt um die Zumutbarkeitsprüfung ergänzt wird.

In Absatz 1 muss der Begriff „Hilfe“ durch „Hilfe und Leistungen“ ersetzt werden. Wir schlagen hier allerdings vor, generell den Begriff „Leistungen“ zu verwenden. In Absatz 2 müsste der Begriff „Hilfeplan“ im Sinne des Referentenentwurfes durch den Begriff „Hilfe- und Leistungsplan“ ersetzt werden. Wir schlagen allerdings vor, insgesamt den Begriff „Leistungsplan“ zu verwenden. Die Regelung befindet sich zukünftig in § 36a SGB VIII. Des Weiteren fehlt die Regelung aus § 104 Absatz 3 Satz 3: „Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.“ Da das SGB VIII auch junge Volljährige umfasst, muss eine entsprechende Regelung auch hier gelten.

C) Änderungsvorschläge

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) ¹Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung kommt nicht in Betracht, wenn diese Abweichung für den Leistungsberechtigten unzumutbar ist. ²Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. ³**Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.** ³⁴Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. ⁴⁵Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 4 des Neunten Buches entsprechend.“

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der **Hilfe Leistungen** zu äußern.“

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des **Hilfeplans Leistungsplan** (~~§ 36~~ **§ 36a**) geboten ist.“

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

A) Stellungnahme

Im Zuge der Reform des SGB VIII hin zu einer inklusiven Jugendhilfe, muss auch die Gerichtsbarkeit angepasst werden. Der vorliegende Referentenentwurf sieht die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit ausschließlich für das Vertragsrecht nach §§ 78a ff. vor. Wir schlagen eine einheitliche Gerichtsbarkeit bei den Sozialgerichten vor. Siehe hierzu unsere Stellungnahme zu den nötigen Änderungen in § 51 SGG auf Seite 80. In § 8 Absatz 1 Satz 2 ist daher die Gerichtsbarkeit anzupassen.

B) Änderungsvorschläge

§ 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. ²Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem ~~Verwaltungsgericht~~ **Sozialgericht** hinzuweisen.“

Aufarbeitung – § 9b SGB VIII

A) Stellungnahme

Im Zuge des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG), das am 1. Juli 2025 in Kraft getreten ist, wurden bis zu 100-jährige Aufbewahrungspflichten für Eingliederungshilfe- und Erziehungshilfeakten eingeführt, die in der Praxis – insbesondere im ambulanten Bereich – zu großen Problemen in der Umsetzung führen und vollkommen unverhältnismäßig sind. Hier braucht es dringend einer gesetzgeberischen Lösung, die zwischen den Anforderungen im stationären und ambulanten Bereich unterscheidet.

Grundsätzlich hat der bpa begrüßt, dass die Aufbewahrungsfristen für Erziehungshilfe- und Heimakten gesetzlich geregelt werden sollten. Die verabschiedete Regelung bedeutet allerdings – insbesondere für ambulante Dienste und Angebote – eine deutliche Kostenbelastung. Ambulante Hilfen laufen i.d.R. viel kürzer als stationäre Hilfen. Von daher können verhältnismäßig viele Fälle anfallen, deren Akten ggf. bis zu 100 Jahre aufzubewahren sind. Entsprechende Räumlichkeiten oder auch Serverkapazitäten (die auch die Lesbarkeit der Daten nach 100 Jahren noch garantieren) sind bei den Diensten bisher nicht vorgesehen. Die Verweildauer ist im Verhältnis zum Gefährdungspotential bei ambulanten Hilfen unverhältnismäßig lang.

Für stationäre Einrichtungen wäre eine Verortung in § 47 SGB VIII folgerichtiger. Es wäre außerdem insgesamt eine kürzere Aufbewahrungsfrist angemessen und ausreichend.

Des Weiteren muss dringend geklärt werden, was mit den Akten geschehen soll, wenn ein Träger seinen Betrieb einstellt, so dass die Zugangsmöglichkeit für die leistungsempfangende Person weiterhin bestehen bleibt. Hier würden sich ggf. die Landesjugendämter anbieten.

B) Änderungsvorschläge

§ 9b Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII wird wie folgt gefasst:

„1 **Eingliederungshilfe- und Erziehungshilfeakten 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person aufzubewahren sind, mindestens aber 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung.**“

§ 47 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eingliederungshilfe-, Erziehungshilfe- oder Heimakten sind 20 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Leistungsempfangenden Person aufzubewahren.“

Artikel 1, Nr. 5 Verfahrenslotse – § 10b SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(1) ¹Junge Menschen, die Leistungen **zur Teilhabe** wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. ²Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen **zur Teilhabe** ~~unabhängig~~ unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. ³**Der Verfahrenslotse soll auf Wunsch der in Satz 1 genannten Person auch zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung und deren Inanspruchnahme beraten und die Anspruchsberechtigten unterstützen.** ⁴Die Leistung nach Satz 1 und 2 wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe funktionell, organisatorisch und personell getrennt von seinen übrigen Aufgaben erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der **inklusiven Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80.**“

B) Stellungnahme

Die Funktion des Verfahrenslotsen wird mit angepasster Aufgabe entfristet und auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX insgesamt bezogen. Der bpa begrüßt, dass die Verfahrenslotsen entfristet werden und weiterhin zur Verfügung stehen.

Des Weiteren muss Artikel 10 Nummer 4 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 geändert werden und das dortige Außerkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2028 aufgehoben werden.

C) Änderungsvorschläge

Artikel 10 Nummer 4 KJSG wird wie folgt geändert:

„(4) Artikel 1 Nummer 13 § 10a Absatz 3 ~~und Nummer 14~~ tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.“

Artikel 1, Nr. 12

Vierter Abschnitt

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

A) Beabsichtigte Neuregelung

Vierter Abschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige

B) Stellungnahme

Die „Hilfen für junge Volljährige“ sollten in „Leistungen für junge Volljährige“ umbenannt werden, um einheitlich im SGB VIII den Begriff der Leistung zu verwenden. Außerdem gilt § 41 SGB VIII zukünftig auch für die Leistungen zur Teilhabe. Der Hilfebegriff wird in der Eingliederungshilfe allerdings sehr kritisch gesehen und sollte daher vermieden werden.

C) Änderungsvorschläge

Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt geändert:

„Vierter Abschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, **Hilfen Leistungen** für junge Volljährige“

Artikel 1, Nr. 14 **Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII**

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 27 SGB VIII wird neugefasst.

Der neugefasste § 27 führt den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammen.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe erhalten. Ein eigenständiger Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Hilfe zur Erziehung ist sinnvoll und wurde vom bpa schon lange gefordert. Dieser Anspruch wird allerdings noch im selben Satz – durch den Bezug auf Absatz 2 – revidiert. Das ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Zur Stärkung der Subjektstellung des Kindes ist dringend ein eigener Anspruch auf Leistungen zur Entwicklung und zur Erziehung umzusetzen.

Im Zuge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung mit Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen sollten Kinder und Jugendliche neben den Personensorgeberechtigten vollständig zu Anspruchsinhabern werden. Als wichtiger Schritt einer konsequenten Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention erscheint diese Anspruchszuweisung sachgerecht und notwendig. Damit würde auch die mit dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgenommene Stärkung der Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen in einem Kernbereich der Kinder- und Jugendhilfe fortgesetzt.

Auch begrüßt der bpa, dass der Anspruch sich erstmal einheitlich auf Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe bezieht.

Insgesamt handelt es sich aber (noch) nicht um einen inklusiven Leistungstatbestand, da letztlich weiterhin in zwei Bereiche untergliedert wird, die sich auch begrifflich sehr voneinander unterscheiden. Auch wenn es aus pragmatischen Gründen nachvollziehbar ist, dass im vorliegenden Referentenentwurf ein solches Vorgehen gewählt wurde, besteht jedoch die Gefahr, dass dieses die inklusive Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe weniger Vorschub leistet als möglich. Aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen

Regelungen könnte auch erstmal vieles so bleiben wie es ist. Ein wirklicher Aufbruch in die inklusive Jugendhilfe stellt diese Regelung nicht dar.

Letztlich wird sich zeigen müssen, inwieweit es in der Praxis gelingen wird, wirklich inklusive Leistungsangebote zu entwickeln und zu vereinbaren. Innovative Leistungserbringer werden voran gehen (müssen) und hoffentlich auf Strukturen der öffentlichen Träger treffen, die die Entwicklung fördern. Umso wichtiger ist es, dass die Rahmenbedingungen im Leistungserbringungsrecht der weiteren Entwicklung Vorschub leisten und unterstützen.

Die Leistungen zur Entwicklung werden in dem Entwurf zwar benannt, aber nicht detailliert beschrieben. Durch Absatz 1 wird auf die Leistungen zur Erziehung oder die Leistungen zur Teilhabe verwiesen, eine eigenständige Leistung zur Entwicklung wird nicht beschrieben. Durch Absatz 2 wird die Leistung im Weiteren davon abhängig gemacht, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und der Anspruch gleich wieder eingeschränkt. Es gibt allerdings Fallkonstellationen, bei denen keine Erziehungsdefizite zugrunde liegen, Kinder und Jugendliche aber trotzdem in ihrer Entwicklung Unterstützung bedürfen. Des Weiteren wird es zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand führen, wenn gleichzeitig Leistungen zur Erziehung und Leistungen zur Teilhabe nötig sind. Bei dem haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Leistungsanspruch, bei dem anderen nicht. Auch das ist nicht inklusiv und inkonsequent! Gerade in Bezug auf Leistungen zur Entwicklung wäre es problemlos möglich, Kindern und Jugendlichen einen eigenen Rechtsanspruch einzuräumen, der dann entsprechende Leistungen nach sich ziehen, wie sie die Leistungen zur Erziehung vorsehen.

Auch hier wird auf eine innovative Praxis gehofft, die entsprechende Leistungen im offenen Leistungskatalog entwickeln und anbieten. Im ambulanten Bereich allerdings aufgrund der überholten vertragsrechtlichen Regelung ohne die Möglichkeit, diese auf gegebenenfalls durchsetzen zu können. Darin zeigt sich, dass das überkommene Vertragsrecht gerade der inklusiven Weiterentwicklung im ambulanten Bereich im Wege steht und dringend fortentwickelt werden muss. Der Referentenentwurf baut auf die Innovationskraft die Träger der freien Jugendhilfe auf, dann sollten diese auch das entsprechende Werkzeug zur Verfügung gestellt bekommen (siehe dazu auch unsere Stellungnahme zu § 77 SGB VIII auf Seite 55).

Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Begrifflichkeit der Wesentlichkeit ist zu streichen, da dieses Kriterium nicht im Einklang mit den Vorgaben der UN-BRK steht und die Verweisung daher missverständlich ist. Die UN-BRK enthält gerade keine Abstufungen hinsichtlich der Teilhabe-einschränkungen. Darüber hinaus ist das Kriterium der „Wesentlichkeit“ dem SGB VIII wesensfremd und fand auch im Rahmen der Einführung des § 35a SGB VIII bewusst keine Anwendung. Die Übertragung des

Wesentlichkeitsbegriffs in das SGB VIII würde der Vorgabe des § 108 Abs. 2 SGB VIII widersprechen, wonach es keine Verschlechterung der Rechtslage für den zum 1. Januar 2023 berechtigten Personenkreis geben soll.

Die Formulierung in Absatz 4 ist zu überprüfen. Die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe ergibt sich aus dem Teilhabebedarf im Einzelfall. Das Kriterium der Wechselwirkung bezieht sich auf die Teilhabebeeinschränkung – somit auf den Behinderungsbegriff nach UN-BRK – und nicht auf die Leistung. Letztlich steht in diesem Absatz: „*Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Behinderung.*“ Diese Feststellung ist allerdings banal, da ohne vorliegender oder drohender Behinderung schon gar kein Leistungsanspruch entsteht. Eine vorliegende oder drohende Behinderung ist Leistungstatbestand.

Wie bereits mehrfach erwähnt, sollte sich die Begrifflichkeit kohärent im gesamten Gesetz durchziehen.

C) Änderungsvorschläge

§ 27 SGB VIII-E Absätze 1 bis 4 und 6 werden wie folgt geändert:

(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf **Hilfe Leistungen zur Entwicklung**, zur Erziehung und auf Leistungen **der Eingliederungshilfe zur Teilhabe** nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) **Kinder, Jugendliche oder** Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist ~~und~~ **oder** die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist.

(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben einen Anspruch auf Leistungen **der Eingliederungshilfe zur Teilhabe**, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen.

(4) ¹Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen ~~der Eingliederungshilfe zur Teilhabe sind die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft~~ **ist der Teilhabebedarf im Einzelfall**. ²Andere Leistungen der Eingliederungshilfe können gewährt werden.

(...)

(6) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen ~~der Eingliederungshilfe zur Teilhabe~~ nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die ~~Hilfe und~~ Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den **entwicklungsbedingten oder** erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.“

Artikel 1, Nr. 15 **Hilfe zur Erziehung – § 27a SGB VIII-E**

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 27a SGB VIII wird eingefügt.

B) Stellungnahme

Wie bereits weiter oben angeführt, werden die Leistungen zur Entwicklung nicht beschrieben. Sie sollen wohl primär als Hilfe zur Erziehung ausgeführt werden. Das ist aber begrifflich nicht zufriedenstellend und aufgrund der durch § 27 Absatz 2 SGB VIII-E ggf. vorgesehenen Einschränkung der Anspruchsgrundlage von Kindern und Jugendlichen wiederum unbefriedigend. Auch sollte der Hilfebegriff aufgrund der dem Begriff immanenten Machtasymmetrie generell dem Begriff der Leistung weichen. Dies würde die Subjektstellung der jungen Menschen begrifflich stärken.

Absatz 4 des Entwurfes ist ersatzlos zu streichen. Bereits im ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen 2016 waren vergleichbare Regelungen vorgesehen, die aufgrund massiver Proteste der Jugendhilfelandchaft zu Recht nicht mehr weiterverfolgt wurde. An der Bewertung hat sich seither nichts geändert. Die Regelung lädt zu einer missbräuchlichen Auslegung ein und ist darüber hinaus unnötig. Einzelne Leistungen werden nur bewilligt, wenn diese notwendig und geeignet sind, die bedarfsgerechte Unterstützung eines Kindes oder Jugendlichen zu gewähren. Von daher besteht hier schon keinerlei Notwendigkeit für diese Regelung. Andererseits besteht die Gefahr, dass Kindern und Jugendlichen aufgrund der klammen Finanzsituation der Kommunen notwendige Leistungen nicht gewährt werden und diese auf infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote beziehungsweise auf Leistungen nach § 13 verwiesen werden. Hier wird versucht, auf Kosten von gefährdeten Kindern und Jugendlichen die kommunalen Finanzen zu sanieren. Das ist unredlich und von daher bedingungslos abzulehnen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass laut Statistischem Bundesamt die Zahl der Kindeswohlgefährdungen das dritte Mal in Folge einen neuen Höchststand erreicht hat. Binnen fünf Jahren ist die Zahl um insgesamt 31 Prozent gestiegen.

Auch rechtssystematisch überzeugt die Regelung nicht. Eine Vorrangregelung setzt voraus, dass funktional gleichartige und rechtlich vergleichbare Leistungen vorliegen, die in Konkurrenz zueinanderstehen. Leistungen zur Entwicklung und zur Erziehung dienen der Deckung eines konkreten, individuellen Bedarfs. Die Leistungsberechtigten haben einen subjektiven Rechtsanspruch auf die Leistung. Infrastrukturelle Angebote haben dies

alles nicht. Das Kriterium der „gleichen Eignung“ überzeugt nicht. Infrastrukturelle Angebote sind nicht vergleichbar mit den rechtsanspruchsbasierten Individualleistungen, sie können nur ergänzend wirken. Die Einführung einer Vorrangregelung würde unzulässigerweise den individuellen Rechtsanspruch relativieren. Es entstünde ein unleugbares Risiko, dass durch die auslegungsbedürftige Formulierung „geeignet oder gleichermaßen geeignet“ letztlich auch dann auf infrastrukturelle Angebote verwiesen wird, wenn diese den individuellen Bedarf nicht in gleicher Qualität decken. Nicht nur der individuelle Rechtsanspruch wird dadurch ausgehebelt, sondern faktisch kommt es zu einer Leistungseinschränkung.

Im Übrigen haben auch heute schon die Länder und Kommunen alle Möglichkeiten Regelsysteme zu stärken und Präventionsangebote auszubauen. Diese sind allerdings in den letzten Jahrzehnten massiv abgebaut worden.

Für Absatz 5 des Entwurfes gilt dasselbe. Im Bereich der Teilhabeassistenz an Schulen ist das Bestreben durchaus nachvollziehbar. Die vorgesehene Regelung führt allerdings nicht zu einer Stärkung der Regelsysteme, weil es bei einer Aufrechterhaltung des Sondersystems Eingliederungshilfe bleibt. Des Weiteren wird überhaupt nicht ausgeführt, wie die infrastrukturellen Angebote ausgestaltet sein sollen. Es ist also eine Leistung nach Kassenlage zu befürchten, die den Bedarfen der Einzelnen nicht entspricht. Personensorgeberechtigte werden in der Folge mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit die Ansprüche ihrer Kinder durchklagen müssen. Außerdem würde hier ein hoher bürokratischer Aufwand entstehen, da diese Leistungen zwingend diskriminierungsfrei auszuschreiben wären. Hierbei ist zu betonen, dass eine solche Ausschreibung keineswegs auf die überholte Figur der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe beschränkt werden darf.

Auch ist die Schwelle, ab der Einzelleistungen noch bewilligt werden können, sehr hoch angesiedelt. Somit ist nicht sichergestellt, dass die Leistungen bedarfsgerecht und rechtzeitig erbracht werden. Gerade bei Kindern ist dies aber fatal, da hier Entwicklungen wesentlich zeitkritischer zu bewerten sind als bei Erwachsenen. Im Weiteren ist auch nicht geregelt, wie das Zusammenwirken oder Übergänge von infrastrukturellem Angebot und der Individualleistung ausgestaltet sein soll. Hier ist eine Leistungslücke zu befürchten.

Falls tatsächlich die Regelsysteme gestärkt werden und nicht nur auf Kosten von Kindern und Jugendlichen gespart werden soll, dann können die Länder im Schulrecht entsprechende Ausstattungen der Schulen vorsehen, um wirklich inklusive Schulen zu schaffen. Diese Lösung ist inklusiv, weil es im Regelsystem verortet ist. Eine entsprechende personelle Ausstattung ist dann vorzusehen. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung gilt es entsprechend. Im Rahmen der Ausführungsgesetze zum SGB VIII haben die Länder auch heute schon die Möglichkeit, die personelle Ausstattung der

Kindertagesstätten so zu gestalten, dass eine inklusive Betreuung möglich ist und der Bedarf an Einzelleistungen auf Einzelfälle beschränkt bleibt. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, nutzen sie aber in der Regel nicht. Es bedarf hier keiner bundesgesetzlichen Regelung. Und das ist der eigentliche Skandal. Weil die Regelsysteme versagen und dort eine bedarfsgerechte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen oftmals nicht oder nicht ausreichend erfolgt, muss die Eingliederungshilfe als Ausfallbürge tätig werden. Der vorliegende Gesetzentwurf zementiert diesen Zustand und „bestraft“ die Kinder und Jugendliche, anstatt eine grundsätzliche Lösung mit inklusiven Regelsystemen voranzutreiben.

C) Änderungsvorschläge

§ 27a SGB VIII wird wie folgt geändert:

„Zweiter Unterabschnitt

Hilfe Leistungen zur Entwicklung und zur Erziehung

§ 27a

Hilfe Leistungen zur Entwicklung und zur Erziehung

(1) ¹Besteht ein Anspruch auf **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung nach § 27 Absatz 2, wird diese insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. ²Art und Umfang der **Hilfe Leistung** richten sich nach dem erzieherischen **oder entwicklungsbedingten** Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ³Unterschiedliche **Hilfearten Leistungsarten** können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen **oder entwicklungsbedingten** Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2) ¹Ist eine Erziehung **oder entwicklungsbedingte Unterstützung** des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. ²Die Gewährung von **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den **Hilfebedarf Bedarf** in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a und 39 zu decken.

(3) ¹**Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ²Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

~~(4)¹Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vorrangig gewährt.²Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt, wenn sie gleichermaßen geeignet sind.~~

~~(5)¹Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung.²Nur wenn dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule entsprechen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 2 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.~~

~~(64) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“~~

Die Änderungen der Begrifflichkeiten sind auch in den folgenden Paragraphen des Gesetzes nachzuvollziehen.

Artikel 1, Nr. 16

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – § 34 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„§ 34

Betreute Wohnformen

¹Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.“

Durch die Änderung soll insbesondere der Ablehnung des Begriffs durch die jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Rechnung getragen werden. Diese verbinden damit Stigmatisierungs- und Ausgrenzungserfahrungen und sehen keinerlei Übereinstimmung mit ihrem Lebensort in den Einrichtungen bzw. Wohngruppen und den dortigen Bedingungen

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt den Wegfall des Begriffs Heimerziehung ausdrücklich. Er ist schon seit langem veraltet und spiegelt weder die Lebenswirklichkeit in den Einrichtungen und noch das Selbstverständnis der in Wohngruppen lebenden Kinder und Jugendlichen wider.

C) Änderungsvorschläge

§ 34 Satz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„¹~~Hilfe~~ **Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.“

Artikel 1, Nr. 17

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – Zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels

A) Beabsichtigte Neuregelung

**„Dritter Unterabschnitt
Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“**

B) Stellungnahme

Gemäß der Begrifflichkeit „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ sollte der Unterabschnitt Leistungen zur Teilhabe bezeichnet werden. Im inklusiven Verständnis braucht es keine Eingliederung in die Gesellschaft, da die Kinder und Jugendlichen selbstverständlich Teil der Gesellschaft sind.

C) Änderungsvorschläge

Die Überschrift des dritten Unterabschnitt wird wie folgt geändert:

„Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ **zur Teilhabe** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

Artikel 1, Nr. 18

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung – § 35a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der neugefasste § 35a SGB VIII-E konkretisiert die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

B) Stellungnahme

Wie bereits geäußert, bleibt die bisherige Hilfe zur Erziehung so gut wie unberührt und wird lediglich ergänzt um die Leistungen aus dem SGB IX. Dadurch wird die Umsetzung der sogenannten inklusiven Jugendhilfe voraussichtlich niemanden überfordern, aber eine große Chance zu einer wirklich inklusiv gedachten Jugendhilfe wurde vertan. Allerdings sollten zumindest die Begrifflichkeiten so weit wie möglich angenähert werden.

Zu begrüßen ist dabei, dass zumindest klargestellt wurde, dass die Leistungen zur Teilhabe auch mit anderen Leistungen des SGB VIII kombiniert werden können.

Die Leistungen können auf Antrag auch als Persönliches Budget ausgeführt werden. Da unter Umständen die Leistungserbringung in Form des Persönlichen Budget im Gegensatz zur Leistungserbringung im Rahmen einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mehrwertsteuerpflichtig ist, muss das Umsatzsteuergesetz in diesem Hinblick angepasst werden. Siehe dazu unsere Stellungnahme auf Seite 81.

C) Änderungsvorschläge

§ 35a SGB VIII wird wie folgt geändert:

„§ 35a Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) ¹Besteht ein Anspruch auf Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ zur Teilhabe nach § 27 Absatz 3, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie der §§ 35b bis 35i und der Kapitel 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches gewährt; § 107 sowie die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches gelten im Übrigen entsprechend. ²Art und Umfang der

Leistungen richten sich nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem engeren sozialen Umfeld, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. ³Unterschiedliche Leistungsarten der Eingliederungshilfe können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2) ¹Die Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ zur Teilhabe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

²Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 vor.

(3) ¹Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ zur Teilhabe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. ²Sie können bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

(...)

(6) Die Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ zur Teilhabe werden auf Antrag auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt. ²Der Leistungsberechtigte und der Personensorgeberechtigte sind entsprechend zu beraten. ³Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.

(7) § 103 des Neunten Buches gilt entsprechend.“

§ 4 Nr. 25 Satz 1 UStG wird wie folgt geändert:

„25 ¹Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Leistungen der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ~~oder~~, anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter **oder im Rahmen des Persönlichen Budgets** erbracht werden. (...“

Artikel 1, Nr. 19 **§ 35b bis § 35i SGB VIII**

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 35a werden folgende §§ 35b bis 35i eingefügt:

„§ 35b Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 35c Früherkennung und Frühförderung

§ 35d Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 35e Leistungen zur Beschäftigung

§ 35f Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 35g Leistungen zur Mobilität

§ 35h Besuchsbeihilfen

§ 35i Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme“

B) Stellungnahme

Grundsätzlich werden die Regelungen des SGB IX übernommen. Durch das BTHG wurden die Leistungen stark personenzentriert beschrieben. Schaut man sich die Entwicklung des BTHG an, wird jedoch deutlich, dass im Gesetzgebungsverfahren lange davon ausgegangen wurde, dass mit Inkrafttreten des BTHG bereits die inklusive Jugendhilfe umgesetzt wäre. So hat das BTHG ausdrückliche Stärken für erwachsene leistungsberechtigte Personen. Es ist ihm allerdings anzumerken, dass Kinder und Jugendliche nicht wirklich mitgedacht wurden. Es bleibt mit dem vorhandenen Referentenentwurf der Praxis überlassen, dass die Verknüpfung mit Leistungen zur Teilhabe gut mit den Leistungen zur Entwicklung und zur Erziehung gelingt. Das hierbei für die Leistung zur Erziehung darauf abgezielt wird, dass die Erziehung das Wohl des Kindes nicht gewährleistet, stellt aber eine mögliche Hemmschwelle dar, solche Leistungen anzunehmen. Die Stärke der Jugendhilfe ist der systemische Blick. Die Chance auch die Leistungen zur Teilhabe systemisch im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, wurde vertan.

In § 35d Leistungen zur Teilhabe an Bildung wird in Absatz 4 im Vergleich zum BTHG eine massive Änderung zum Nachteil der Leistungsberechtigten eingeführt. Die Leistung soll grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot gewährt werden und nur noch Ausnahmefall als Einzelleistung. Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist diese Änderung in dieser Form abzulehnen.

Hiermit wird der Leistungserbringung nach kommunaler Kassenlage Tür und Tor geöffnet. Es ist nicht hinnehmbar, dass auf Kosten der Kinder und Jugendlichen sich die Leistungsträger ihrer Verpflichtungen entziehen.

Dasselbe gilt für die Regelung in 35f Absatz 4 des Entwurfes. Auch dieser ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

§ 35i Absatz 2 Satz 3 ist zu streichen.

C) Änderungsvorschläge

§ 35d Absatz 4 SGB VIII-E wird wie folgt geändert:

„(4) ¹Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung ~~werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung.~~ ²Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule entsprechen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 3 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe **können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.** ²Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.“

§ 35f Absatz 4 SGB VIII-E wird aufgehoben, die nachfolgende Nummerierungen werden angepasst.

§ 35i Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) ¹Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 35f Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 35f Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 35f Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 35f Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 35f Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6 des Neunten Buches)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 5 Absatz 3 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und

mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. ²Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach §§ 36 bis 38d. ~~³§ 35f Absatz 4 bleibt unberührt.~~

Artikel 1, Nr. 22

Hilfe- und Leistungsplan – § 36a SGB VIII-E

Hilfe- und Leistungsplankonferenz – § 36b SGB VIII-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 36 werden die §§ 36a und 36b eingefügt.

§§ 36a und 36b SGB VIII-E regeln zukünftig grundsätzliche Anforderungen, die sowohl im Kontext erzieherischer Leistungen als auch bei Leistungen zur Teilhabe an das Leistungsplanverfahren im Hinblick auf die Aufstellung des Leistungsplans und die Durchführung der Leistungsplankonferenz gestellt werden.

B) Stellungnahme

Es ist sicherzustellen, dass der Leistungsplan den Leistungsberechtigten unverzüglich zur Verfügung gestellt wird. In der Praxis ist dies zurzeit häufig nicht der Fall.

Wir begrüßen, dass § 36b SGB VIII-E nunmehr vorsieht, dass eine Leistungsplankonferenz durchgeführt werden soll, wenn die Leistungsberechtigten eine Leistungsplankonferenz vorschlagen.

C) Änderungsvorschläge

§ 36a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„§ 36a ~~Hilfe- und~~ Leistungsplan

(6) ¹Der ~~Hilfe- und~~ Leistungsplan bedarf der Textform. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten **unverzüglich, spätestens nach vier Wochen** zur Verfügung.“

Auch in den folgenden Paragrafen ist einheitlich von Leistungen, Bedarf, Leistungsplan und Leistungskonferenz zu reden.

Artikel 1, Nr. 29 §§ 38 bis 38d SGB VIII-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 37 werden die §§ 38 bis 38d eingefügt.

Die neu eingefügten §§ 38 bis 38d regeln zukünftig spezifische Anforderungen, die bei der Leistungsplanung im Kontext der Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind.

B) Stellungnahme

Die Formulierung „Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ sollte in den Paragrafen einheitlich durch „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt werden. Durch den Leistungstatbestand ist bereits ausreichend deutlich, dass auf die Leistungen zur Teilhabe nur Kinder und Jugendliche mit Behinderung Anspruch haben.

Die Regelungen in § 38a SGB VIII-E begrüßen wir ausdrücklich und hoffen, dass in der Praxis so weit wie möglich auf ausführliche Gutachten verzichtet wird. Familien mit einem Kind mit Behinderung sind häufig massiv belastet. Von daher sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, Verfahren und Anforderungen zu reduzieren.

Gemäß der Begründung zu Absatz 2 dient dieser der Verwaltungsvereinfachung bei der Bedarfsermittlung. Wenn keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen vorliegen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob *kürzere* ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer (drohenden) körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung notwendig und als Entscheidungsgrundlage ausreichend sind. Im Gesetzestext findet sich das Wort „kürzere“ allerdings nicht und sollte eingefügt werden. Ansonsten würde dort letztlich stehen: *„Liegen keine als Entscheidungsgrundlagen ausreichenden ärztlichen Stellungnahmen vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob eine ärztliche Stellungnahme erforderlich oder ausreichend ist.“* Das ergibt wenig Sinn.

Die Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ aber auch die Diskussion im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX weisen deutlich auf die Notwendigkeit hin, ein einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung zu schaffen. Es ist

bürokratischer Wahnsinn, wenn im Zweifel jede einzelne Kommune ein eigenes Instrument entwickelt und anwendet. Von daher sollte dem zuständigen Ministerium eine Verordnungsermächtigung erteilt werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 38 SGB VIII-E wird wie folgt geändert:

„§38 Besondere Bestimmungen zur ~~Hilfe–und~~ Leistungsplanung bei Leistungen ~~der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur Teilhabe~~“

§ 38a Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) ¹Liegen keine als Entscheidungsgrundlage ausreichenden Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine **kürzere** ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3, erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er eine **entsprechende** ärztliche Stellungnahme oder eine vergleichbare Bescheinigung ein.“

Nach Absatz 2 wird in § 38b ein neuer Absatz eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung bestimmen.“

Artikel 1, Nr. 31

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 40 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(1) ²Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der **Hilfe und Leistungsplanung** zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie (...)

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe **oder Leistung**, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, (...)

2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer (...)

- c) mit der Erbringung der Hilfen **oder Leistung** nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,“

B) Stellungnahme

Hier wird deutlich, dass die Verwendung von den Begriffen Hilfe und Leistung unglücklich ist und zu missverständlichen Formulierungen führt. In Satz 2 wird geregelt, dass Hilfe und Leistungen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn sie zur Erreichung des Hilfezieles erforderlich sind, nicht aber des Leistungsziels. Das inklusive SGB VIII sollte solche begrifflichen Verwerfungen vermeiden und generell den Begriff der Leistung verwenden. Das betrifft auch weitere Formulierungen in § 40 SGB VIII-E.

§ 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c) SGB VIII-E wirft in der vorliegenden Fassung das Problem auf, dass für die Erbring von Leistungen zur Teilhabe im Ausland nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden dürfen. Teilhabeleistungen werden aber auch zu einem nicht zu vernachlässigen Teil von Nichtfachkräften erbracht. Wenn der Gesetzgeber es wünscht, können dies im Ausland nur Fachkräfte sein. Das ist aber nicht notwendig und verteuert die Leistung ohne sachlichen Grund unnötig. Die Formulierung sollte daher nochmal geprüft werden. Bezüglich der grundsätzlichen Bedenken über die Praktikabilität von § 40 der Regelung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 23. März 2017 (S. 16 ([Link](#))).¹

¹ <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/119324/4fb6be5347f8781952ce022e741c1901/private-anbieter-soz--diens--data.pdf>

C) Änderungsvorschläge

§ 40 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E wird wie folgt geändert:

„²Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der ~~Hilfe-und~~ Leistungsplanung zur Erreichung des ~~Hilfezieles~~ **Ziels der Leistung** im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie (...)“

§ 40 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) SGB VIII-E wird wie folgt geändert:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer ~~Hilfe-oder~~ Leistung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, (...)

2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer (...)

c) mit der Erbringung der ~~Hilfen~~ Leistungen nur ~~Fachkräfte nach § 72 Absatz 1~~ **fachlich geeignetes Personal** betraut,“

Artikel 1, Nr. 35 Hilfe für junge Volljährige – § 41 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„§ 41 Hilfe für junge Volljährige

(1) ¹Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. ²Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. ³Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten **§ 27a Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 38d, 39c und 39d** entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im **Hilfe- und Leistungsplan** vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; **§ 36d** gilt entsprechend.“

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich, dass § 41 SGB VIII auch für die Leistungen zur Teilhabe uneingeschränkt gelten soll. Konsequenterweise sollte allerdings generell der Leistungsbegriff verwendet werden. Der Begriff „Hilfe“ wird in der Eingliederungshilfe SGB IX negativ verstanden und ist auch in Bezug auf junge Volljährige im Rahmen der Leistung zur Entwicklung nicht mehr zeitgemäß.

C) Änderungsvorschläge

§ 41 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„§ 41 **Hilfe Leistungen** für junge Volljährige

(1) ¹Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige **Hilfe Leistungen** nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. ²Die **Hilfe Leistung** wird in der Regel nur bis zur

Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. ³Eine Beendigung der **Hilfe Leistung** schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer **Hilfe Leistung** nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der **Hilfe Leistung** gelten § 27a Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 38d, 39c und 39d entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine **Hilfe Leistung** nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im **Hilfe- und Leistungsplan** vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36d gilt entsprechend.“

Artikel 1, Nr. 43

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – § 45 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. ²Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt **und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,**
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, **wobei sich die personellen Voraussetzungen auch nach den jeweils in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen richten, (...)**

(6) ²Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen.

⁴Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage.

⁵Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.“

B) Stellungnahme

Die Einführung des Kriteriums der Verfassungsgewähr des Trägers als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist zu begrüßen. Ebenso die Ergänzung in Nummer 2, dass sich die personellen Voraussetzungen auch nach den in der jeweiligen Einrichtung wahrzunehmenden Funktion richtet.

In den Sätzen 2 und 4 von Absatz 6 wird noch auf den Träger der Eingliederungshilfe verwiesen. Dies ist zu streichen. Im Weiteren wäre zu prüfen, ob es eine Regelung für Sozialhilfeträger und Vereinbarungen nach § 76 des Zwölften Buches überhaupt noch braucht. Dann könnten die Sätze 2, 4 und 5 aufgehoben werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 45 Absatz 6 Satz 2 und 4 SGB VIII-E wird wie folgt geändert:

„(6) ²Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger ~~der Eingliederungshilfe oder~~ der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach ~~diesen Vorschriften~~ **dieser Vorschrift** bestehen, an der Beratung zu beteiligen.

⁴Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers ~~der Eingliederungshilfe oder~~ der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach ~~diesen Vorschriften~~ **dieser Vorschrift** bestehen, über die Erteilung der Auflage.“

Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss – § 71 SGB VIII

A) Stellungnahme

Bei der Besetzung der (Landes-)Jugendhilfeausschüsse wird es für die Entwicklung der inklusiven Jugendhilfe wichtig werden, auch Personen, die Expertisen im Bereich Leistungen zur Teilhabe zu berücksichtigen. Außerdem muss die Diskriminierung freier-nichtgemeinnütziger Träger und ihrer Zusammenschlüsse endlich überwunden werden.

Private Träger der freien Jugendhilfe und deren Verbände leisten einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe. Trotzdem sind sie vielfach noch immer im Verhältnis zu den klassischen Wohlfahrtsverbänden benachteiligt – allein aufgrund der Organisationsform. Dies widerspricht nicht nur § 4 Absatz 1 SGB VIII, auch die verfassungs- und europarechtlichen Bedenken dagegen werden immer stärker. Des Weiteren steht es einer inklusiven Jugendhilfe nicht gut zu Gesicht, weiterhin an überholten Barrieren festzuhalten und exklusive Strukturen zu manifestieren. Die Leistungen, die die privaten Träger der freien Jugendhilfe dem Gemeinwohl erbringen, sind unbestritten.

Der bpa fordert daher eine ausnahmslose Gleichbehandlung der maßgeblichen Verbände, die einen Zusammenschluss von Trägern der freien Jugendhilfe bilden, mit den Wohlfahrtsverbänden. Somit ist auch den maßgeblichen Verbänden ausdrücklich das Vorschlagsrecht im Rahmen des Jugendhilfeausschusses bzw. des Landesjugendhilfeausschusses einzuräumen.

B) Änderungsvorschläge

§ 71 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden ~~und anerkannten~~ Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände **sowie der maßgeblichen Verbände anderer Leistungserbringer** sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 71 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) ¹Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden ~~und anerkannten~~ Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind.

Artikel 1, Nr. 46**Förderung der freien Jugendhilfe – § 74 Abs. 4 SGB VIII****A) Beabsichtigte Neuregelung**

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker **inklusiv ausgerichtet oder** an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

B) Stellungnahme

Um die inklusive Jugendhilfe umzusetzen, müssen alle Leistungserbringer diskriminierungsfrei die Möglichkeit haben, gleichermaßen gefördert zu werden. Bei der Förderung von Kindertagesstätten findet aus gutem Grund schon seit Langem keine Diskriminierung einzelner Trägergruppen mehr statt und auch eine Eigenleistung wird nicht mehr gefordert. Um bestehende Diskriminierung privater Träger auch bei der Förderung nach § 74 zu überwinden, ist § 74 entsprechend zu ändern.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie objektiv gemessen werden kann, ob eine Maßnahme stärker inklusiv ausgerichtet ist als eine andere. Hier mangelt es ab objektiven Kriterien und könnte zu entsprechenden Auseinandersetzungen vor Ort führen.

C) Änderungsvorschläge

§ 74 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet; **und**
3. ~~gemeinnützige Ziele verfolgt;~~
4. ~~eine angemessene Eigenleistung erbringt und~~
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.“

§ 74 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 74 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 74 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer **freier** Träger sind ~~unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen~~ gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.“

§ 74 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Förderung von ~~anerkannten~~ **freien** Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.“

Artikel 1, Nr. 47

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – § 75 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe **oder der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“

B) Stellungnahme

Es soll eine inklusive Jugendhilfe geschaffen werden und gleichzeitig werden exklusive Strukturen zementiert und sogar ausgeweitet! Es braucht keine Ausweitung der Anerkennung auf Träger der freien Jugendhilfe, die auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche tätig gewesen sind. Dadurch würde für diese Leistungserbringer eine Ungleichbehandlung und **Diskriminierung** mit der inklusiven Jugendhilfe **neu eingeführt** werden! Die Beibehaltung von benachteiligenden und diskriminierenden Strukturen im SGB VIII wird den Ansprüchen einer inklusiven Jugendhilfe nicht gerecht und konterkariert dessen Ziele. Vielmehr muss die überholte und diskriminierende Figur des „Anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe“ ersatzlos abgeschafft werden, um die inklusive Jugendhilfe diskriminierungsfrei zu gestalten.

Alternativ könnten die Voraussetzungen der Anerkennung diskriminierungsfrei ausgestaltet und den Ansprüchen bei der Verabschiedung des KJHG 1990 entsprechend umgesetzt werden:

Gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII muss ein Träger, der als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden möchte, gemeinnützige Ziele verfolgen. Ausweislich der Beschlussempfehlung vom 21.03.1990 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)“ wird mit der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1 Nummer 2 ausdrücklich nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden (Bundestags-Drucksache 11/6748, S. 82). Vielmehr wird eine Gemeinnützigkeit und Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe auch für andere private Träger ermöglicht, sofern diese im Übrigen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können. Es wurde bisher allerdings kein eigenständiger jugendhilferechtlicher Begriff der Gemeinnützigkeit definiert, so dass letztlich doch auf die steuerrechtliche Definition der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zurückgegriffen wird. Dies ist unbefriedigend, inkonsequent und führt vielfach zu einer nicht mehr vermittelbaren Ungleichbehandlung innerhalb der Träger der freien Jugendhilfe. In einer inklusiven Jugendhilfe ist dies nicht zu rechtfertigen.

Des Weiteren hat die öffentliche Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Die Selbstständigkeit in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur wird allerdings nicht geachtet, wenn Benachteiligungen und Ausschluss von Beteiligungsgremien aufgrund ihrer selbstständig gestalteten Organisationsstrukturen erfolgen. Außerdem soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten – nicht nur mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Satz 1).

Niemand kann im Weiteren glaubhaft bestreiten, dass auch die frei-nichtgemeinnützigen Träger in über 30 Jahren SGB VIII einen wichtigen und wachsenden Beitrag zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet haben und weiterhin leisten. Für die Träger der Leistungserbringer im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX gilt dasselbe.

Durch die immer stärker werdende Bedeutung frei-nichtgemeinnütziger Träger treten dieser Ungleichbehandlung wachsende europarechtliche Bedenken gegenüber. Von den insgesamt 147.677 genehmigten Plätzen in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020 entfielen bereits 16 Prozent auf die frei-nichtgemeinnützigen Träger. Frei-nichtgemeinnützige Träger sind überproportional in dezentralen Einrichtungsformen und solchen mit besonderen pädagogischen Settings als Anbieter vertreten. In diesen Settings ist bereits jeder fünfte Platz in frei-nichtgemeinnütziger Trägerschaft. Für das Jahr 2020 wurden insgesamt 83.857 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den Hilfen zur Erziehung gezählt. Davon waren bei frei-nichtgemeinnützigen Trägern 12.474 tätig (15 Prozent aller VZÄ). Mit Blick auf die zeitliche Entwicklung sind auch die personellen Ressourcen bei den frei-nichtgemeinnützigen Trägern stärker gestiegen als in den Hilfen zur Erziehung insgesamt (vgl.: KomDat 2023 Nr. 02+03). Das Jugendhilferecht ist dringend der veränderten Struktur der Jugendhilfelandchaft anzupassen. Überholte Relikte aus der Vergangenheit sind zu überwinden.

Falls der Gesetzgeber an der Figur des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe festhalten will, dann geht das nur, wenn diese diskriminierungsfrei ausgestaltet wird.

Der bpa fordert daher, die Gemeinnützigkeit im jugendhilferechtlichen Sinne in Anlehnung an die bewährte Definition für das Gemeinwohl, wie sie die Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD) vorsieht, zu definieren.

Dort sind ebenso wie in der Kinder- und Jugendhilfe auch andere gemeinwohlorientierte Träger zugelassen. Nach den Anerkennungsrichtlinien BFD erfüllen einerseits juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, immer Aufgaben des Allgemeinwohls.

Dies gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dieser Körperschaften, die sogenannte Zweckbetriebe sind, wie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 Abgabenordnung – AO) und die in § 68 Abgabenordnung aufgeführten einzelnen Zweckbetriebe, unter anderem im Kinder-, Jugend- und Behindertenbereich. Dem Gemeinwohl dienen aber auch andere Einrichtungen, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und insbesondere nach § 4 Nummer 14b) Satz 1 und Satz 2 Doppelbuchstabe aa bis gg, 15, 16 und 18, 20 bis 25, 27 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind bzw. als Einrichtungen die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen.

Eine entsprechende Fortentwicklung der Figur des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe würde weniger invasiv in das Gesetz eingreifen als die komplette Aufhebung.

C) Änderungsvorschläge

§ 75 SGB VIII wird aufgehoben.

ALTERNATIV:

§ 75 Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. ~~gemeinnützige Ziele verfolgen~~ dem Gemeinwohl dienen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

ALTERNATIV:

1. In § 75 SGB VIII wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Gemeinnützige Ziele im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfolgt ein Träger, der dem Gemeinwohl dient. ²Dem Gemeinwohl dienen Einrichtungen und Dienste, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und von der Umsatzsteuer nach § 4 Nummer 23 bis 25 des Umsatzsteuergesetzes befreit sind oder die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen. ³Eine juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, erfüllen immer Aufgaben des Gemeinwohls. ⁴Satz 3 gilt auch für

wirtschaftliche Zweckbetriebe dieser Körperschaften gemäß den §§ 66 und 68 Abgabenordnung.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Absatz 3 wird Absatz 4.

Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben – § 76 SGB VIII

A) Stellungnahme

Um die bestehende Diskriminierung einzelner Träger im SGB VIII zu überwinden, ist § 76 zu ändern (Folgeänderung zur Aufhebung von § 75 SGB VIII). Es würde im Weiteren auch die tatsächliche gelebte Praxis in der Jugendhilfe abbilden, da beispielsweise im Rahmen der Inobhutnahme oder der vorläufigen Inobhutnahme vielfach auch bisher nicht anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe bereits tätig sind. Dies zeigt, dass die Einschränkung auf anerkannte Träger in der Praxis bereits in Auflösung begriffen ist. Das Gesetz sollte diese Entwicklung nunmehr nachvollziehen.

B) Änderungsvorschläge

Die Überschrift von § 76 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„Beteiligung ~~anerkannter Träger~~ von Trägern der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben“

§ 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können ~~anerkannte~~ alle Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen, **die die fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllen.**“

Artikel 1, Nr. 48

Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen – § 77 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung, über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung und über die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 zwischen **dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern** anzustreben. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

(2) Wird eine Leistung nach **§ 39 Absatz 1 oder § 39a** erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“

B) Stellungnahme

Das SGB VIII ist das einzige Sozialgesetz, das zwei verschiedene rechtliche Regelungen zum Vertragsrecht vorsieht. Dies führt insbesondere für Leistungsanbieter, die in mehreren Landkreisen oder Kommunen tätig sind, zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand. Ein einheitliches rahmenvertraglich gestütztes und schiedsstellenfähiges Vertragsrecht dient nicht nur der dringend notwendigen Qualitätssicherung der ambulanten Leistungen, sondern entlastet dadurch, dass Rahmenbedingungen und Verfahren für diese Leistungsangebote dann auch landesweit in Rahmenverträgen vereinbart werden können und somit nicht in jeder Kommune von neuem ausverhandelt werden müssen.

Mit der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe ist daher zwingend das Leistungsrecht zu reformieren. Durch den vorliegenden Referentenentwurf wird massiv in die effektive Rechtsschutzgarantie ambulanter Leistungserbringer eingegriffen bzw. bestehende Mängel im Vertragsrecht ohne Not zementiert. Eine Lösung muss jetzt umgesetzt werden und kann nicht auf ein eventuell späteres Gesetzgebungsverfahren verschoben werden.

Nicht nachvollziehbar ist beispielsweise, warum § 77 SGB VIII keine Schiedsstelle vorsieht. „Die Lösung von vertraglichen Diskrepanzen wirft dadurch kaum überwindbare Schwierigkeiten auf (EICHER 2024, ZFSH SGB 4/2024, S. 199).“

Nur das SGB VIII sieht zwei verschiedene Regelungen vor, um Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schließen. Das ist ineffektiv und bürokratisch. Lediglich für stationäre und teilstationäre Angebote gilt bisher das Vertragsrecht gem. §§ 78a ff. SGB VIII. Nur diese Leistungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. Nur im Anwendungsbereich des Vertragsrecht nach den §§ 78a ff. kann das gesetzliche Postulat gleicher Augenhöhe zwischen öffentlichen und freien Träger aufgrund der vorhandenen Schiedsstellenfähigkeit umgesetzt werden (vgl. KEPERT 2026, S. 53 – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2/2026; Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII zum IKJHG vom 16.09.2024). **Somit sind die Anbieter ambulanter Leistungen, die unter die Regelung des § 77 SGB VIII fallen, im Vergleich zu den Anbietern (teil-)stationärer Leistungen massiv benachteiligt.**

Das SGB IX kennt eine solche Unterscheidung nicht. Das allgemeine Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach § 123 ff. SGB IX gilt sowohl für „ambulante“ wie auch „stationäre“ Leistungen.² Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einer inklusiven Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen entsteht nun folgendes Problem:

Ein Anbieter „ambulanter“ Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung fällt zurzeit noch unter rahmenvertragliche Regelungen des SGB IX. Im Falle eines Dissenses mit dem Leistungsträger kann er entsprechend den Voraussetzungen aus § 126 SGB IX die Schiedsstelle anrufen. Da für diese Leistungen zukünftig § 77 SGB VIII gelten soll, verlieren die Leistungserbringer zukünftig die Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen. Nur weil diese Leistungen dann unter § 77 SGB VIII fallen würden, würden keine rahmenvertraglichen Regelungen mehr greifen, die eine besondere Bedeutung für die Etablierung qualitativer Standards haben, und im Falle eines Dissenses in den Verhandlungen wäre der Weg vor die Schiedsstelle verwehrt: Vielmehr

²Die Unterscheidung zwischen ambulant, stationär und teilstationär ist im SGB IX gänzlich aufgehoben und wird daher hier nur zur Verdeutlichung der Sachlage in Anführungszeichen verwendet.

müsste sogleich das zuständige Gericht angerufen werden. Der effektive Rechtsschutz der Leistungsanbieter wird somit schlagartig – ohne sachlichen Grund und ohne Not – massiv verschlechtert. Dies führt nicht nur zu mangelnder Akzeptanz der inklusiven Jugendhilfe bei den betroffenen Leistungserbringern, es stellen sich auch verfassungsrechtliche Fragen, ob dies mit der effektiven Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes vereinbar ist. Die Schiedsstellenfähigkeit ist im Rahmen des Leistungserbringungsrecht unverzichtbar, da sich ansonsten ein unzureichender Rechtsschutz ergibt (vgl. EICHER 2024, S. 55 – Sozialrecht aktuell 2/2024).

Die vollständige Schiedsstellenfähigkeit im SGB IX war eine wichtige Errungenschaft im BTHG, die jetzt ohne Begründung für ambulante Leistungen gestrichen werden sollen. Das Ziel der inklusiven Jugendhilfe war es hingegen, sowohl die Errungenschaften des BTHG als auch die des SGB VIII zu erhalten und auf diesen aufbauend die inklusive Jugendhilfe umzusetzen.

Auch aus Sicht der Jugendhilfe ist die Beibehaltung von § 77 SGB VIII zu kritisieren. Dem System der Regelung der Finanzbeziehungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu den freien und privaten Trägern fehlt es nach wie vor an einer überzeugenden Systematik (vgl. Kern in Schellhorn et al, Kommentar SGB VIII, 2017, 5. Aufl., S. 624). Dies liegt zu großen Teilen in dem zweigeteilten Vertragsrecht begründet. Das führt dazu, dass die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII für Streitigkeiten im Rahmen des § 77 SGB VIII nicht zuständig sind und auch keine Rahmenverträge gem. § 78f SGB VIII geschlossen werden. **Aufgrund der fehlenden Schiedsstellenfähigkeit haben Anbieter ambulanter Leistungen eine wesentlich schwächere Rechtsposition als Anbieter im Vertragsrecht gemäß §§ 78a ff. SGB VIII.** Durch die fehlenden Rahmenverträge fehlt es an landesweiten Absprachen von Verfahrensgrundsätzen, welche Grundsätze zur Bemessung der Kosten gelten, wie eine mögliche Fortschreibung erfolgen soll und welche Qualitätsstandards zur Anwendung gebracht werden.

Die Regelung in § 77 SGB VIII stellt nur eine Rahmenregelung dar, die nach § 77 Satz 2 SGB VIII durch Landesrecht konkretisiert werden sollte. Es liegt nahe, hier auch die Regelungen der §§ 78b ff. SGB VIII entsprechend anzuwenden. Bisher haben die Länder jedoch von ihrer Ermächtigung kaum Gebrauch gemacht, womit es also bei der Rahmenregelung verbleibt.

Durch die Beibehaltung von § 77 SGB VIII wird das Problem beibehalten, anstatt es endlich und notwendigerweise einheitlich und systematisch zu lösen. Es ist insbesondere für Leistungen, die im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden, inkonsequent, diese nicht in das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII einzubeziehen. **Das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII hat sich in der Jugendhilfe bewährt und ist daher auf alle Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis anzuwenden.**

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes wird somit auch die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für alle

Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sichergestellt. **Ein Schiedsverfahren ist der am besten geeigneter Mechanismus, um in Fällen gescheiterter Vertragsverhandlungen einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen herbeizuführen.** Dieser wird durch die paritätische Besetzung der Schiedsstelle und einen unparteiischen Vorsitzenden garantiert. Die Schiedsstellenfähigkeit vermeidet überflüssige Gerichtsverfahren und fördert die Verhandlungskultur.

Schiedssprüche sind bei einem Scheitern von Vertragsverhandlungen im Weiteren unverzichtbar, da ein Gericht ohne ausdrückliche Regelung nicht in der Lage ist, einen Vertrag oder Teile eines Vertrages unmittelbar zu ersetzen. Ohne die Einschaltung einer Schiedsstelle ist der Rechtsschutz daher unzureichend.

In anderen Sozialbereichen ist es im Übrigen unbekannt, dass das Vertragsrecht nach den Kriterien ambulant und (teil-)stationär getrennt wird. Eine solche Unterscheidung im Vertragsrecht und somit den Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes ist sachlich nicht begründbar und nicht mehr zeitgemäß.

Der Deutsche Bundestag fasste daher aus gutem Grund im Zuge der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes folgende EntschlieÙung: „Mit der Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für alle Familien wird auch eine Reform des Leistungserbringungsrechts nötig. Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, anders als in der Eingliederungshilfe, momentan nicht in Rahmenverträgen geregelt, Verträge sind nicht schiedsstellenfähig. Eine entsprechende Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts ist daher angezeigt. Um attraktive Konditionen für Fachkräfte bieten zu können, sind im Rahmen dieser Änderungen auch Tarifschutzklauseln sinnvoll, analog zu entsprechenden Regelungen im Neunten und Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX und SGB XI).“ (Bundestags-Drucksache 19/28870, S. 11f.)

Auch die Ständige Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden gem. § 78g SGB VIII fordert zum wiederholten Male die Schiedsstellenfähigkeit des Vertragsrechts für ambulante Leistungen.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass im Vertragsrecht nach §§ 78a ff. SGB VIII ein direkter Zahlungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger eingeführt wird, der in § 77 SGB VIII nicht umgesetzt wird. Auch hier wird wieder eine Ungleichbehandlung sachgrundlos der ambulanten Leistungserbringer Vorschub geleistet bzw. den ambulanten Leistungserbringer, die aus dem SGB IX kommen, genommen.

C) Änderungsvorschläge

§ 77 wird aufgehoben.

Im Übrigen sollten auch die Rahmenverträge selbst schiedsstellenfähig ausgestaltet werden. Siehe dazu die Ausführung zu § 78f SGB VIII, Seite 70.

Arbeitsgemeinschaften – § 78 SGB VIII

A) Stellungnahme

In der Praxis sind in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an vielen Orten bereits alle freien Träger vertreten, was fachlich und sachlich auch richtig ist. Die Gesetzesnorm stellt aber weiterhin eine Diskriminierung dar und ist der vielerorts gelebten Praxis anzupassen. Gerade im Hinblick auf die sozialräumliche Ausgestaltung von Leistungen der Jugendhilfe und der inklusiven Ausgestaltung ist die Vernetzung und das Zusammenwirken aller Beteiligten unerlässlich. Des Weiteren lässt es sich nicht nachvollziehen, wie eine inklusive Jugendhilfe mit exklusiven Strukturen geschaffen werden soll.

B) Änderungsvorschläge

§ 78 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die ~~anerkannten~~ Träger der freien Jugendhilfe ~~sowie die Träger geförderter Maßnahmen~~ vertreten sind.“

Artikel 1, Nr. 49 Anwendungsbereich – § 78a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

- „(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von
1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),
 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) **in einer betreuten Wohnform (§ 34)**,
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27a),
 5. **Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in**
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 4 Nummer 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 4),
 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39c), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39c Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

B) Stellungnahme

Kein anderes Sozialleistungsrecht kennt ein geteiltes Vertragsrecht, wie das in der Kinder- und Jugendhilfe. Hier besteht dringender Reformbedarf – siehe die Ausführungen zu § 77 SGB VIII auf Seite 55. Das Vertragsrecht nach den §§ 78a ff. SGB VIII soll entsprechend für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, die nicht förderungsfinanziert sind.

C) Änderungsvorschläge

§ 78a SGB VIII wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung aller Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a), die nicht über Förderungen nach § 74 finanziert werden.“

Alternativ:

§ 78a Absatz 1 Nummer 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

- „4. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe,**
- 5. Leistungen für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 genannten Leistungen entspricht,**
- 6. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) sowie**
- 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39c), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 und 5 gewährt werden; § 39c Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“**

Artikel 1, Nr. 50

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts – § 78b Abs. 2 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität **einschließlich der Wirksamkeit** der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Absatz 1 Satz 2 und die Mitwirkung an bestimmten wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2.

(2) **¹Die Vereinbarungen sind mit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten Trägern abzuschließen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nach § 5 sicherstellen.** ²Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach **§ 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d** erfüllen.

(2a) Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe **des Hilfe- und Leistungsplans (§§ 36a, 37, 38c)** im Einzelfall geboten ist.“

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 und 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Mit der Ergänzung von § 78b Absatz 1 SGB VIII wird die Wirksamkeit der Leistungen als wesentlicher Aspekt ihrer Qualität explizit verbindlicher Gegenstand der Leistungsvereinbarungen in Anlehnung an § 134 SGB IX.

B) Stellungnahme

§ 78b Absatz 1 SGB VIII muss an § 78a SGB VIII sprachlich angepasst werden.

Die Einfügung des Wirksamkeitsbegriff in Absatz 1 ist unnötig. Bisher hat sich auch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX kein operationalisierbarer Begriff entwickelt, der Wirksamkeit greifbar und darstellbar macht. Solange dies nicht geschieht, bleibt es bei einem undefinierten Rechtsbegriff, der vermieden werden sollte.

Des Weiteren weist der bpa darauf hin, dass es sich bei den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in § 78b SGB VIII nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) um eine semantische Doppelung handelt und der Begriff der Sparsamkeit keine weitergehende Bedeutung haben kann als der Begriff der Wirtschaftlichkeit (BSG, Urteil vom 7.10.2015, Aktenzeichen B 8 SO 21/14 R). Jeder Leistungserbringer, der wirtschaftlich handelt, ist damit auch gleichzeitig sparsam. Insofern sollte die Neufassung der Regelung im SGB VIII dazu genutzt werden, auf den Begriff der Sparsamkeit im Sinne der Rechtsklarheit zu verzichten.

Außerdem ist es notwendig, dass auch im SGB VIII endlich eine gesetzliche Klarstellung erfolgt, dass die kalkulierten Personalkosten bis zur Höhe tariflich vereinbarter Entgelte nicht als wirtschaftlich unangemessen abgelehnt werden dürfen. Auch der Deutsche Bundestag hat bereits im April 2021 auf diese Notwendigkeit hingewiesen: „Um attraktive Konditionen für Fachkräfte bieten zu können, sind im Rahmen dieser Änderungen [gemeint ist die geforderte Reform des Leistungserbringungsrecht im SGB VIII (Anm. d. Verf.)] auch Tarifschutzklauseln sinnvoll, analog zu entsprechenden Regelungen im Neunten und Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX und SGB XI).“ (Bundestags-Drucksache 19/28870, S. 11)

Zu dem neu eingefügten Absatz 2a stellt sich die Frage, ob die Vereinbarung auch in alle Sprachen übersetzt werden sollen, falls Leistungsberechtigte nicht fähig sind Deutsch zu lesen.

Der bpa begrüßt ausdrücklich die Regelung in Absatz 4 zum direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Hier

zeigt sich allerdings wieder das Problem, dass dies für die Leistungsanbieter, die unter § 77 SGB VIII fallen, nicht gilt. Eine sachliche Begründung gibt es hierfür nicht. Auch für ambulante Leistungen muss dieser direkte Zahlungsanspruch gelten. Ein weiterer Grund für ein einheitliches Vertragsrecht. Ansonsten muss eine entsprechende Änderung in § 77 SGB VIII nachvollzogen werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 78b SGB VIII Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) ~~Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung~~ **Werden Leistungen nach diesem Buch** erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem ~~Träger der Einrichtung~~ **Leistungserbringer** oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität ~~einschließlich der Wirksamkeit~~ der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Absatz 1 Satz 2 und die Mitwirkung an bestimmten wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2.

(2) ¹Die Vereinbarungen sind mit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, **und** Wirtschaftlichkeit ~~und Sparsamkeit~~ geeigneten Trägern abzuschließen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nach § 5 sicherstellen. ²**Die kalkulierten Personalkosten sind bis zur Höhe tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsvertragsrichtlinien als wirtschaftlich anzuerkennen.** ²³Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.“

Artikel 1, Nr. 51

Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – § 78c SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(1) ¹Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals, **die sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweils in ihr wahrzunehmenden Funktionen richtet**, sowie

5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. ²In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. ³Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.“

B) Stellungnahme

Die vorgesehene Ergänzung ist im Hinblick auf die Änderung in § 45 SGB VIII sinnvoll.

Es fehlt aber eine grundsätzliche Regelung, zur Berücksichtigung der betrieblich-spezifischen Einzelwagnisse und des allgemeinen Unternehmerwagnisses in der Jugendhilfe. In der Pflege ist gesetzlich vorgesehen, dass im Rahmen der Vergütungen auch die Vergütung eines angemessenen Unternehmerrisikos zu berücksichtigen ist, § 84 Abs 2 Satz 4 SGB XI. In der Eingliederungshilfe nach SGB IX ist diese Frage seit Dezember 2022 durch das Bundessozialgericht (BSG) zugunsten der Leistungserbringenden geklärt: Ein entsprechender Zuschlag ist auch hier zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 8.12.2023, B 8 SO 8/20 R). In der Kinder- und Jugendhilfe fehlt ein Urteil des höchsten zuständigen Gerichts, dem Bundesverwaltungsgericht. Allerdings lässt auch hier die bisher ergangene Rechtsprechung beispielsweise des VGH München (VGH München, Beschluss v. 13.02.2024 – 12 BV 23.1357) den unmissverständlichen Schluss zu, dass in diesem Bereich ebenfalls das unternehmerische Wagnis zu würdigen ist. Dennoch weigern sich Kostenträger oft schlichtweg, einen Wagniszuschlag im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen anzuerkennen. Durch die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe kann es dazu kommen, dass bei Vereinbarungen, bei den in Bezug auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG bisher eine angemessene Berücksichtigung der betrieblich-spezifischen

Einzelwagnisse und des allgemeinen Unternehmerwagnisses stattfand, dieses zukünftig nicht mehr berücksichtigt wird und zu großen wirtschaftlichen Problemen führen kann. Im Bereich der ambulanten Leistungen wäre dies noch nicht einmal durch die Schiedsstelle überprüfbar.

Der bpa fordert daher, der gerichtlichen Praxis folgend in § 78c SGB VIII eine gesetzliche Klarstellung darüber herbeizuführen, dass Entgelte nur dann leistungsgerecht sind, wenn sie neben den prospektiven Gestehungskosten angemessene Aufschläge für das unternehmerische Wagnis berücksichtigen. Jeder Leistungsanbieter trägt ein Verlustrisiko, etwa als Folge von Personalengpässen und Stellenneubesetzungen bzw. Abfindungen infolge nicht vorhersehbarer Preisentwicklungen, Fremdkapitaleinsätzen, Belegungsschwankungen oder unvorhersehbaren erforderlichen Investitionen. Umgekehrt muss die Vergütung dem Leistungsanbieter aber auch die Möglichkeit bieten, bei einer realistischen Auslastung Gewinne zu erzielen, die ihm als Überschuss verbleiben können. Denn seit der Abschaffung des Selbstkostendeckungsprinzips ist der Leistungsanbieter nicht nur einem Verlustrisiko unterworfen, sondern ihm steht ein Ausgleich für das Wagnis und ein Gewinn zu. Folgerichtig soll der in § 78d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Prospektivität der Verhandlungen verhindern, dass Vergütungen nachträglich nach den bereits entstandenen Kosten abgerechnet werden, also ein Gewinn- oder Verlustausgleich ohne Rücksicht auf die im Leistungszeitpunkt gültigen Vereinbarungen durchgeführt wird. Somit muss auch in der Kinder- und Jugendhilfe die Vergütung den Leistungsanbieter in die Lage versetzen, betrieblich-spezifische Einzelwagnisse und das allgemeine Unternehmerwagnis abzubilden, anstatt das Risiko bei der Einrichtung zu belassen und einen möglichen Überschuss nach Auslaufen des Vereinbarungszeitraumes bei dieser abzuschöpfen.

Sowohl die Frage der Berücksichtigung entsprechender Wagnisse als auch die des direkten Zahlungsanspruchs gilt gleichermaßen für die ambulanten wie die stationären Leistungen. Da wir davon ausgehen, dass im Zuge des 1. KJHSRG alle Leistungen über das Vertragsrecht der §§ 78a ff. SGB VIII geregelt werden, reicht die Anpassung in § 78c SGB VIII. Ansonsten sind entsprechende Regelungen zwingend auch im § 77 SGB VIII vorzusehen und schiedsstellenfähig auszugestalten.

C) Änderungsvorschläge

§ 78c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,

2. den ~~in der Einrichtung~~ zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals, die sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweils in ihr wahrzunehmenden Funktionen richtet, sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen ~~der Einrichtung~~

festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der ~~Träger der Einrichtung~~ **Leistungserbringer** sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der ~~Träger~~ **Leistungserbringer** muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.“

§ 78c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„(2) ¹Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein; **leistungsgerecht sind Entgelte dann, wenn sie neben den prospektiven Gestehungskosten jeweils einen angemessenen Aufschlag für Wagnis und Gewinn berücksichtigen.**“

Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen – § 78e SGB VIII

A) Stellungnahme

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 78a SGB VIII.

B) Änderungsvorschläge

§ 78e Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) ¹Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung **oder der Dienst** gelegen ist. ²Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(2) Werden in ~~der~~ **einer** Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.“

Rahmenverträge – § 78f SGB VIII

A) Stellungnahme

Einleitend sei zunächst auf unsere Ausführungen zu § 77 SGB VIII verwiesen (Seite 55).

Ein wesentliches Merkmal zur Sicherung von Mindestanforderungen an die Qualität der Leistungserbringung ist, dass die Leistungs- und Qualitätsanforderungen in Rahmenverträgen abgesichert sind und nicht von der Kas senlage einzelner Kommunen abhängig gemacht werden. Durch die Schiedsstellenfähigkeit der Rahmenverträge werden diese gestärkt. Im Bereich des SGB XI hat sich diese Praxis bewährt.

B) Änderungsvorschläge

Es werde folgende Sätze 3 bis 6 an § 78f SGB VIII angefügt:

„³Kommt ein Rahmenvertrag nach Satz 1 innerhalb von sechs Monaten ganz oder teilweise nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Vertragsverhandlungen aufgefordert hat, wird sein Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Schiedsstelle nach § 78e festgesetzt. ⁴Satz 3 gilt auch für Verträge, mit denen bestehende Rahmenverträge geändert oder durch neue Verträge abgelöst werden sollen. ⁵Die Rahmenverträge sind für die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Leistungserbringer für die Vereinbarung nach § 78b unmittelbar verbindlich. ⁶Sie sind von den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene zu veröffentlichen.“

Artikel 1, Nr. 52 **Schiedsstelle – § 78g SGB VIII Absatz 2**

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den **Sozialgerichten** gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.“

B) Stellungnahme

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 78a SGB VIII.

Des Weiteren erscheint es grundsätzlich sinnvoll, wie für das SGB IX und das SGB XII, die Zuständigkeit generell und nicht nur für das Vertragsrecht nach §§ 78a ff. SGB VIII in die Sozialgerichtsbarkeit zu legen. So werden auch mögliche Verwerfungen in der Rechtsprechung in Bezug auf die Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB IX vermieden. Bei Streitigkeiten über einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII ist das Sozialgericht zuständig, bei Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auch für andere Streitigkeiten im SGB VIII zuständig bleibt. Das kann nicht sein. Wir gehen allerdings davon aus, dass es sich hier ggf. um ein Redaktionsversehen handelt, da auf Seite 2 des Referentenentwurfs formuliert wurde, dass „eine ebenfalls im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vereinbarte sachgerechte Zuordnung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialgerichtsbarkeit“ eingeschlossen sei. Somit sollte die Einfügung der Änderung des § 51 SGG im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch nachgeholt werden.

Siehe hierzu auch unsere Stellungnahme zu § 51 SGG auf Seite 80.

C) Änderungsvorschläge

§ 78g Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der **Einrichtungen freien Jugendhilfe** zu besetzen.“

Artikel 1, Nr. 54 **Jugendhilfeplanung – § 80 SGB VIII Absatz 4**

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von **§ 36c Absatz 2** umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.“

B) Stellungnahme

Absatz 4 ist zu ändern. Es ist nicht mehr zeitgemäß und im Sinne der Sozialraumorientierung kontraproduktiv, hier nicht alle freien Träger zu berücksichtigen. Es würde auch die bestehende Jugendhilfepraxis widerspiegeln.

C) Änderungsvorschläge

§ 80 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die **anerkannten** Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Artikel 1, Nr. 55

Planung infrastruktureller Bildungsassistenz – § 80a SGB VIII-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

„§ 80a

Planung infrastruktureller Bildungsassistenz

¹Infrastrukturelle Angebote zu einer wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in Schulen oder Hochschulen sind Angebote, die nach Maßgabe von § 80 unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant werden.

²Landesrecht regelt das Nähere, insbesondere auch die Beteiligung der in den Ländern für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen an den Kosten der Angebote nach Satz 1.“

B) Stellungnahme

In dem neu vorgesehenen § 80a SGB VIII wird letztlich nichts geregelt. Aus dem vorliegenden Referentenentwurf ist nicht nachvollziehbar, wie die infrastrukturelle Bildungsassistenz qualitativ und organisatorisch ausgestaltet werden soll. Auch zur Einbindung in die Strukturen von Schule und Tageseinrichtungen sowie zur Finanzierung wird nicht ausgeführt. Aus diesen und den vorgenannten Gründen ist § 80a SGB VIII-E zu streichen.

C) Änderungsvorschläge

§ 80a SGB VIII-E wird gestrichen.

Artikel 1, Nr. 57 Buchstabe b) und c) Sachliche Zuständigkeit – § 85 Abs. 5 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(5) ¹Landesrecht kann bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. ²Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.“

(6) Aufgabenübertragungen, die durch ein Land als überörtlichem Träger bis zum 30. Juni 1993 auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.“

B) Stellungnahme

Um denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, soll eine Länderöffnungsklausel eingefügt werden. Strukturell kann diese Lösung als nicht ganz befriedigend bewertet, weil sich dadurch weiterhin eine Schnittstelle ergibt und bei gleichzeitigem erzieherischen und Teilhabebedarf weiterhin zwei Behörden zuständig sind. Gleichzeitig ist zu attestieren, dass es auch nicht zu einer Überforderung einzelnen Länder kommen soll, bei der Anpassung der Behördenstruktur. Von daher ist im Ergebnis die vorgesehene Regelung nachvollziehbar.

Im Verweis auf § 2 Absatz 2 Nummer 4 ist ein Fehler erfolgt, es muss Nummer 5 Buchstabe b heißen.

C) Änderungsvorschläge

§ 85 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) ¹Landesrecht kann bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ **zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer ~~4~~ **5** Buchstabe b auf den

überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. ²Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.“

Artikel 1, Nr. 65 bis 70
Heranziehung – §§ 91 bis 97a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen zur Heranziehung werden neugeordnet und pauschaliert.

B) Stellungnahme

Es ist sicherzustellen, dass Personensorgeberechtigte und Leistungsbe-
rechtigte nicht stärker als bisher belastet werden. Eine ausführliche Ana-
lyse der vorgesehenen Änderung ist aufgrund der Kürze der Frist für die
Erstellung der Stellungnahme leider nicht möglich. Es erscheint allerdings,
dass ggf. für Leistungen, die bisher im Rahmen des SGB IX erbracht wer-
den, unter Umständen eine Mehrbelastung entstehen könnte. Dies ist
nochmals zu prüfen.

C) Änderungsvorschläge

./.

Artikel 1, Nr. 73
Übergangsregelungen – § 109 SGB VIII-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

„§ 109

Übergangsregelungen

(1) ¹Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches gelten für die in § 78a benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 bis zum 31. Dezember 2032 fort. ²Die Vereinbarungen, die als Vereinbarungen nach § 78b oder § 77 fortgelten, umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.

(...)

(4) ¹Jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 hat zum 1. Januar 2028 unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 und 3 fortgeltenden Verträge und Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung der Vereinbarungen nach § 78b. ²Die Frist nach § 78g Absatz 2 Satz 1 wird im Falle von Neuverhandlungen nach Satz 1 um 12 Wochen verlängert.

(...)“

B) Stellungnahme

Durch die notwendige Änderung des Leistungserbringungsrechts gelten die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 den Neunten Buches ausschließlich als Vereinbarungen nach § 77 oder § 78b SGB VIII fort. Nur bei einem fortgeltenden Vertrag nach § 78b soll ein Anspruch auf Neuverhandlung bestehen. Ohne sachlichen Grund wird auch hier eine unterschiedliche Behandlung von Verträgen nach § 77 und § 78b SGB VIII umgesetzt.

Des Weiteren ist der Verweis in Absatz 4 auf Absatz 3 offensichtlich falsch, da in Absatz 3 die Fortgeltung von ergangenen Leistungsbescheiden geregelt ist.

Ansonsten ist es zu begrüßen, dass die vorgesehenen Übergangsregelungen die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe angemessen ermöglicht.

C) Änderungsvorschläge

§ 109 Absätze 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches gelten ~~für die in § 78a benannten Leistungen~~ als Vereinbarungen nach § 78b ~~und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII~~ bis zum 31. Dezember 2032 fort. ²Die Vereinbarungen umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satz 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.“

§ 109 Absätze 1 wird wie folgt geändert:

„(4) ¹Jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 hat zum 1. Januar 2028 unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 ~~und 3~~ fortgeltenden Verträge und Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung der Vereinbarungen nach § 78b. ²Die Frist nach § 78g Absatz 2 Satz 1 wird im Falle von Neuverhandlungen nach Satz 1 um 12 Wochen verlängert.“

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – § 51 SGG

A) Stellungnahme

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nur eine Änderung der Gerichtsbarkeit im Rahmen von § 78g SGB VIII, obwohl auf Seite 2 des Entwurfes ausgeführt wird, dass „eine ebenfalls im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vereinbarte sachgerechte Zuordnung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialgerichtsbarkeit“ eingeschlossen sei. Ein solcher Änderungsbefehl fehlt und ist einzufügen.

B) Änderungsvorschläge

§ 51 SGG wird folgende Nummer 6b eingefügt:

„**6b. in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch,**“

Weitere notwendige Änderungen

§ 3 Nr. 20 Gewerbesteuergesetz sowie § 4 Nr. 16 und Nr. 25 Umsatzsteuergesetz

A) Vorgeschlagene Neuregelung

Der Deutsche Bundesrat hat am 27. September 2024 die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 20 Gewerbesteuergesetz (GewStG) im Einklang mit der bestehenden Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Umsatzsteuergesetz (UstG) neu gefasst werden kann. Dem schließt sich der bpa an. Der bpa schlägt eine Klarstellung zur Absicherung der Gewerbesteuerfreiheit aller Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe vor.

Darüber hinaus muss eine Klarstellung zur Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets erfolgen.

B) Stellungnahme

Im Zuge der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe ist auch Anpassung im Steuerrecht dringend notwendig.

Im Gewerbesteuergesetz ist es nötig, dass in § 3 Nr. 20 eindeutig die entsprechende Befreiung von Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe geregelt wird.

§ 3 Nr. 20 GewStG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Gewerbesteuerfreiheit für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation vor. Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderung erbringen, finden hier – anders als beispielsweise im Umsatzsteuergesetz – keine ausdrückliche Erwähnung. Dennoch wurde in der Vergangenheit seitens der Finanzämter keine Gewerbesteuerpflicht für die Anbieter solcher Leistungen angenommen. Grundlage war insbesondere eine Auslegung des § 3 GewStG, nach der stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Pflegeheimen gleichgesetzt wurden.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 hat sich diese Ausgangslage jedoch grundlegend verändert. Das Bundesrecht kennt seitdem keine stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe

mehr; an ihre Stelle sind sogenannte besondere Wohnformen getreten. Der Gesetzgeber verfolgte ausdrücklich das Ziel, neue ambulante Leistungsangebote zu fördern, um Menschen mit Behinderung eine bedarfsgerechte und selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. In der Praxis ist nunmehr vermehrt zu beobachten, dass Finanzämter gegenüber privaten Trägern der Eingliederungshilfe eine Gewerbesteuerpflicht annehmen, da sie diese nicht weiter mit Pflegeheimen gleichsetzen und auch unter keine der anderen genannten Ausnahmen subsumieren. Entsprechende Problemanzeigen liegen uns unter anderem aus Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg vor. Wenn nun die Angebote der Eingliederungshilfe nach SGB IX für Kinder und Jugendhilfe in das SGB VIII wechseln und sich in Zukunft immer stärker inklusiv entwickeln, wird sich die Lage für diese Anbieter noch mehr verkomplizieren.

Diese Entwicklung ist aus mehreren Gründen kritisch zu bewerten. Eine Gewerbesteuerpflicht führt zu erheblichen Kostensteigerungen bei privat-gewerblichen Leistungserbringern und verteuert deren Angebote deutlich. Dies wirkt sich nachteilig auf die Angebotsvielfalt aus und steht dem gesetzgeberischen Ziel entgegen, die vom Gesetzgeber gewünschte Entstehung neuer inklusiver Leistungen nach Inkrafttreten des 1. KJH SRG nachhaltig zu fördern. In der Konsequenz kann dies Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung einschränken. Darüber hinaus entstehen spürbare Mehrbelastungen für die Träger der Eingliederungshilfe – insbesondere Kommunen und überörtliche Träger –, da diese die aus der Gewerbesteuerpflicht resultierenden zusätzlichen Kosten im Rahmen der Refinanzierung zu tragen hätten.

Es ist zudem nicht schlüssig, weshalb für Leistungen an pflegebedürftige Menschen nach dem SGB XI sowie für Leistungen der Krankenbehandlung und Rehabilitation nach dem SGB V ausdrücklich eine Gewerbesteuerbefreiung vorgesehen ist, während eine vergleichbare klare Regelung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB IX fehlt.

Die gewerbesteuerliche Privilegierung dieser Leistungsbereiche dient dem Ziel, eine verlässliche und flächendeckende Versorgung von Menschen mit Pflege, Rehabilitations- oder Behandlungsbedarf sicherzustellen. Diese Zielsetzung gilt in gleicher Weise für Angebote der Eingliederungshilfe, die der Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung dienen, und muss daher konsequenterweise auch auf diesen Leistungsbereich übertragen werden und auch für inklusiv ausgerichtete Angebote für Kinder und Jugendliche gelten.

Die Pflegeversicherung nach SGB XI und die Eingliederungshilfe nach SGB IX sind unterschiedlichen Leistungssystemen zugeordnet, weisen jedoch in ihrer Struktur und insbesondere im Hinblick auf die Refinanzierung erhebliche Parallelen auf. Beide Systeme verfolgen das Ziel, bedarfsgerechte Leistungen für leistungsberechtigte Personen sicherzustellen und deren Finanzierung durch öffentliche Kostenträger zu gewährleisten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass trotz unterschiedlicher Zielgruppen und gesetzlicher Verortung Pflege nach SGB V bzw. nach SGB XI und Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB IX im Hinblick auf die Refinanzierung strukturell vergleichbar ausgestaltet sind: Die Systeme sind bedarfsorientiert, vertragsgebunden, wirtschaftlichkeitsgebunden und dokumentationsgestützt organisiert. Dadurch ergeben sich für Leistungserbringer ähnliche rechtliche und wirtschaftliche Anforderungen. Es ist daher sachgerecht, das mit der Gewerbesteuerfreiheit verfolgte Ziel der Sicherstellung der Versorgung von Menschen mit Pflege-, Rehabilitations- oder Krankheitsbedarf konsequent auch auf Angebote für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen zu erstrecken.

Um die in den Bundesländern unterschiedlichen Auslegungen und Handhabungen von Finanzämtern zu vereinheitlichen und regulatorische Klarheit herzustellen, ist eine Anpassung des § 3 Nr. 20 GewStG erforderlich. Diese Einschätzung wurde in Gesprächen, die wir beispielsweise mit dem Landesministerium für Finanzen in Nordrhein-Westfalen geführt haben, geteilt. Die Möglichkeit der Regelung per Landeserlass an die Finanzämter oder im Rahmen des „Amtlichen Gewerbesteuer-Handbuch“ wurde hingegen nicht als zielführend betrachtet.

Des Weiteren muss die Umsatzsteuerbefreiung im Persönlichen Budget dringend geregelt werden. Die Umsatzsteuerpflicht ist ein großer Hemmschuh für das Persönliche Budget, da diese Leistung im Gegensatz zu den Leistungen, die im sozial- und jugendhilferechtlichen Dreieck im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erbracht werden, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist.

C) Änderungsvorschläge

§ 3 Nummer 20 GewStG wird wie folgt geändert:

„§ 3 Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

20. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime **einschließlich betreuter Wohnanlagen**, Pflegeheime **einschließlich stationärer Einrichtungen und besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie betreute Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe**, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege **oder Betreuung** kranker, ~~und~~ pflegebedürftiger **oder behinderter** Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation, wenn

- a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder
- b) bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder
- c) bei Altenheimen, Altenwohnheimen **einschließlich betreuter Wohnanlagen** und Pflegeheimen **einschließlich stationärer Einrichtungen und besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie betreute Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe** im Erhebungszeitraum mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 61a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, **den in § 99 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, den in § 27, § 41, § 42 oder § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch** oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugutegekommen sind oder
- d) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege **oder Betreuung** kranker, ~~und~~ pflegebedürftiger **oder behinderter** Personen im Erhebungszeitraum die Pflege- **oder Betreuungskosten** in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, **der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe** oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind oder
- e) bei Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation die Behandlungskosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Einrichtung Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts einschließlich der Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder erbringt;

§ 4 Nr. 16 Buchstabe h UStG wird wie folgt geändert:

- „16. die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen, die erbracht werden von
- (...)
- h) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht **oder vergleichbare Leistungen, die im Rahmen des Persönlichen Budgets erbracht werden**, (...)

§ 4 Nr. 25 Satz 1 UStG wird wie folgt geändert:

„25 ¹Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Leistungen der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ~~oder~~, anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter **oder im Rahmen des Persönlichen Budgets** erbracht werden. (...)“